

tum einer klösterlichen Kommunität ist, steht dem Ordensobern zu (can. 630, § 4). Die Aufsicht über die Erfüllung der Messenverbindlichkeit (*onera missarum*) an Klosterkirchen (in *religiosorum ecclesiis*) führt der Ordensobere. Sind unter *onera missarum* bloß die Verpflichtungen aus Manualstipendien oder auch aus Stiftungen zu verstehen? Sicher fallen darunter die Verpflichtungen aus Manualstipendien. In diesem Sinne erging bereits am 11. Mai 1904 eine Entscheidung der Cong. Episc. et Regul. (Theol.-prakt. Quartalschrift 1905, S. 124 f.). Da can. 631, § 3, bzw. 535, § 3, n. 2 die Verwaltung von Fonds für gottesdienstliche Zwecke an Regularpfarren dem Bischof unterstellt, wäre man geneigt, die Stiftmessen der bischöflichen Aufsicht zu überweisen. Nun weist aber can. 1550 Bestimmung des Stiftungsnormale, Konfirmation und Überwachung der Stiftungen an Regularpfarren ausschließlich dem Ordensobern zu. Die Praxis ist aber wenigstens partikularrechtlich bisher eine andere. Der Grund scheint im Folgenden zu liegen. Nach can. 1544, § 1 versteht man unter einer frommen Stiftung die Widmung zeitlichen Gutes an eine kirchliche juristische Person mit der Auflage zur Vornahme dauernder oder zeitlich begrenzter Kultakte. Das Stiftungsvermögen geht also nach dieser Begriffsbestimmung an die kirchliche Anstalt über und übernimmt diese hiefür eine Verpflichtung. Im Partikularrecht wird die Stiftung zu einer selbständigen juristischen Person und wird das Stiftungsvermögen als selbständiges Zweckvermögen verwaltet. Es wird also das Stiftungsvermögen nicht mit dem Vermögen der im Eigentum der religiösen Genossenschaft stehenden Regularpfarrkirche vereinigt. Dies scheint der Grund der abweichenden partikulären Praxis zu sein.

Hinsichtlich der Erfüllung der Amtspflichten der Regularseelsorger steht sowohl dem Bischof wie dem Ordensoberen ein Aufsichtsrecht zu. Im Widerstreite geht die Verfügung des Bischofs voran (can. 631, § 2). Die Entfernung des Regularseelsorgers kann sowohl vom Bischof wie vom Ordensoberen ausgehen. Der eine hat den anderen zu verständigen, benötigt aber nicht dessen Zustimmung und ist auch nicht verpflichtet, die Gründe für seine Maßnahme anzugeben oder gar zu beweisen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

***IV. (Binations-Stipendium.)** Durch päpstliches Privileg haben viele Ordinarien das Recht, ihren Priestern die Annahme eines Stipendiums bei der Binationsmesse zu *gestatten* unter der Bedingung, daß dieses Stipendium für einen im Indult bezeichneten kirchlichen Zweck an die Bistumskasse abgeführt wird. Aus Leserkreisen unserer Zeitschrift wird angefragt, ob und mit welchem Rechtstitel die bischöfliche Behörde, die ein

solches Indult besitzt, die Pfarrgeistlichen *verpflichten* kann, bei jeder Bination ein Stipendium zu nehmen und abzuführen.

Antwort: Im allgemeinen Recht ist es den Priestern, die binieren (außer zu Weihnachten), *verboten*, wenn sie eine der beiden Messen aus Gerechtigkeitspflicht zu applizieren haben (z. B. als *parochi pro populo*; oder als Benefiziaten *ex beneficio*; oder *ex stipendio*), für die andere Messe ein Stipendium zu nehmen: can. 824, § 2. Sie können aber mit der zweiten Messe, die sie lesen, Pflichten der Pietät und Dankbarkeit (z. B. für Eltern, Wohltäter), Verpflichtungen frommer Vereine, denen sie angehören, freien Versprechungen und ähnlichen „Pflichten“ im weiteren Sinne, die nicht *ex iustitia* resultieren, nachkommen. Diese Freiheit in der Applikation der zweiten Messe ist binierenden Priestern sicher willkommen und wertvoll. Die bischöflichen Behörden sollen und können diese Freiheit ihrer Diözesanpriester nicht *willkürlich* beschränken, indem sie ihnen die Applikation aller Binationsmessen auf Stipendienintentionen einfachhin befehlen. Die Jurisdiktion der Bischöfe ist nicht unbegrenzt. Der kanonische Gehorsam verpflichtet nur, wenn die kirchliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Befugnis etwas befiehlt. Es könnte aber Fälle geben, wo ein solches Gebot berechtigt wäre und die Pflicht des Gehorsams bestünde:

1. Wenn der *Apostolische Stuhl* das Indult so gewährt hätte, daß der Ordinarius seinen Diözesanpriestern nicht nur *gestatten*, sondern *befehlen* kann, auf ein Stipendium zu binieren und dieses abzuliefern. Das Recht des Papstes, Priestern die Applikation von Messen in *virtute oboedientiae* zu befehlen, ist unbestreitbar. Es dürfte aber kaum ein römisches Indult zur Annahme von Binationsstipendien in dieser Fassung existieren.

2. Wenn ein *Ordinarius* so viele Stipendienverpflichtungen übernommen hätte, daß er denselben nur durch Heranziehung der binierenden Diözesanpriester gerecht werden könnte. Dann hätten wir den analogen Fall, wie wenn ein Ordensoberer Stipendienpflichten für das Ordensinstitut oder Ordenshaus übernommen hat und seinen Untergebenen in *virtute oboedientiae* befiehlt, zur Persolvierung dieser Meßpflichten zu applizieren. Nur ist der Unterschied, daß der Bischof keine *potestas dominativa* über seine Diözesanpriester hat, sondern nur *jurisdictio*, die nicht über das hinausgeht, was zum *bonum commune* erfordert ist. Und dann hat der Ordinarius immer die Möglichkeit, Stipendienlasten, die er nicht zur Persolvierung bringen kann, an andere bedürftige Bischöfe oder an den Apostolischen Stuhl weiterzuleiten, der für die Persolvierung sorgen wird. Es müßte denn sein, daß die Persolvierung *intra dioecesim* von den Stipendiengebern ausbedungen wurde.

3. Praktisch wird meist nur ein Grund vorliegen, der ein solches Gebot des Ordinarius etwa rechtfertigen könnte: das *bonum commune*. Der Diözesanzweck, dem die Binationsstipendien zufließen, kann für das *bonum commune* so wichtig, und der Ordinarius zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes auf die Eingänge von den Binationsstipendien so angewiesen sein, daß ihm die Befugnis, die Applikation der Binationsmessen auf Stipendien zu befehlen, *nicht ganz* abgesprochen werden kann. Denn zu befehlen, was ad *bonum commune* notwendig ist, dazu hat der Ordinarius die Jurisdiktion, der alle Diözesanpriester Gehorsam schulden. Doch ist zu erwägen, ob es der *justitia distributiva* entspricht, daß gerade die ohnehin schwer belasteten binierenden Seelsorger für diesen Diözesanzweck „robotten“ müssen, während andere nichts dazu beitragen. Und namentlich, ob es *billig* ist, sie mit solcher Härte heranzuziehen, daß sie *jedesmal*, wenn sie binieren, ein Stipendium für den Diözesanzweck persolvieren *müssen*. In der Regel wird sich der Ordinarius darauf beschränken, den binierenden Priestern die Förderung des betreffenden Diözesanzweckes durch Annahme und Ablieferung des Binationsstipendiums zu *empfehlen*, ohne einen direkten Befehl dazu zu geben. Oder es müßte doch aus Billigkeit den binierenden Priestern wenigstens hie und da freigelassen werden, die Binationsmessen auf ihre privaten Intentionen ohne Stipendium zu applizieren.

Linz.

Dr W. Grosam.

*V. (Letzte Ölung und Generalabsolution in Spitälern mehreren Kranken auf einmal zu spenden.) Kann man nicht auch den Ritus der letzten Ölung und der Sterbeablaßspendung vereinfachen, wenn in einem großen Spital mehrere Kranke zugleich versehen werden? Diese Frage drängt sich auf, wenn man die neueste Instruktion der S. R. C. über die Kommunionspendung an mehrere Kranke derselben Krankenanstalt studiert hat (vgl. diese Zeitschrift 1929, Heft 2, S. 375). Ein mit Arbeit überbürdeter Spitalseelsorger, der diese Anfrage vorlegt, bemerkt nicht ohne Berechtigung, daß, mehr als die Wiederholung der kurzen Kommuniongebete, die Wiederholung der Gebete zur *extrema unctio* und zur Generalabsolution für die Kranken, den Priester und das Pflegepersonal sehr beschwerlich werden kann. In großen Spitälern, wenn noch dazu vielleicht die Ärzte alles mehr als religiös eingestellt sind, kommt der Seelsorger auch mit der Tagesordnung des Krankenhauses leicht in Konflikt, wenn sich solche seelsorgliche Akte lang hinziehen.

Eine *autoritative* Norm, den Ritus der letzten Ölung und des Sterbesegens zu verkürzen, wenn mehrere Kranke zugleich zu versehen sind, liegt allerdings in der Neuausgabe des *Rituale Romanum* vor. Bezüglich der *letzten Ölung* bestimmt die Rubrik